

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1 & 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine

Auftraggeber

Stadt Rheine

Klosterstraße 14
48431 Rheine

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1 & 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine

Auftraggeber

Stadt Rheine

Klosterstraße 14
48431 Rheine

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Markus Bucher M.Sc. Biologie
Larissa Seuffer B. Sc. Biologie
Essen, August 2022

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Methodik	7
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten	7
2.2	Datengrundlage	8
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung	9
3	Darstellung des Untersuchungsgebiets	10
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	12
5	Planungsrelevante Arten	15
5.1	Säugetiere	15
5.2	Avifauna	16
5.3	Amphibien.....	22
6	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (ASP1)	23
6.1	Säugetiere	23
6.2	Avifauna	24
6.3	Amphibien.....	25
7	Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2)	26
7.1	Erfassung Fledermäuse	27
7.2	Avifaunistische Erfassung.....	29
7.3	Erfassung Horst- und Höhlenbaumsuche.....	31
7.4	Darstellung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten...	32
7.4.1	Fledermäuse	32
7.4.2	Avifauna	34
7.5	Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	36
7.5.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten	36
7.5.2	Ökologische Baubegleitung	36
7.5.3	Kontrolle von Baumhöhlen	37
7.5.4	Ersatz von Fledermausquartieren	38
7.5.5	Schutz wertvoller Habitatstrukturen	39
7.5.6	Fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept ..	40
7.5.7	Vermeidung von Vogelschlag.....	41
7.5.8	Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern	41
8	Zusammenfassung und Fazit.....	42
	Literatur.....	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Rheine Lage des Plangebiets im Stadtgebiet (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)	4
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets (violett) und des Plangebiets (grün) (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)	11
Abb. 3	Gebäude auf dem Plangebiet, nummeriert und Darstellung der zur Entfernung vorgesehenen Gebäude, markiert in Orange. (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)	13
Abb. 4	Gehölze, die gerodet werden sollen (markiert in Rot). (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)	14
Abb. 5	Auswechnahrungshabitate für die im PG vorkommenden Fledermausarten, markiert in Orange. Plangebiet grün markiert, Untersuchungsgebiet violett markiert (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)	33
Abb. 6	Auswechnahrungshabitate für den Star, markiert in Blau. Plangebiet grün markiert, Untersuchungsgebiet violett markiert (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)	35
Abb. 7	Ersatzquartiere für Fledermäuse zum Anbringen an Fassaden, Modelle oben links: 1FTH, oben rechts: 2FTH, unten links 1FQ, unten rechts: 1WQ (Quelle: schweglershop.de)	39
Abb. 8	Ersatzquartiere für Fledermäuse zum Einbau in Fassaden, Modelle von links nach rechts: FR, 3FE und 1WI + 2WI (Quelle: schweglershop.de)	39

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfragen	9
Tab. 2	Betroffenheit planungsrelevante Säugetiere des MTB 3710/2	15
Tab. 3	Betroffenheit planungsrelevante Avifauna des MTB 3710/2	17
Tab. 4	Planungsrelevante Amphibienarten der MTB 3210/2	22
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Säugetiere	23
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Avifauna	24
Tab. 7	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Amphibien	25
Tab. 8	Übersicht Termine Erfassung Fledermäuse 2020.....	27
Tab. 9	Im Jahr 2020 im UG sicher nachgewiesene Fledermausarten ...	28
Tab. 10	Übersicht Termine Revierkartierung Avifauna 2020	29
Tab. 11	Im Jahr 2020 sicher im UG nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten	30
Tab. 12	Übersicht Termine Horst- und Höhlenbaumsuche 2020	31
Tab. 13	Im Jahr 2020 sicher im UG nachgewiesene Baumhöhlen (vgl. dazu Karte Nr.:3)	31

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheine plant die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine. Es geht dabei um die Konversion einer ehemals militärisch genutzten Fläche, auf der überwiegend Wohnbebauung entstehen soll.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) wird basierend auf faunistischen Erfassungen des Jahres Jahr 2020 dargestellt, für welche Arten vorhabenbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen sowie für den Ausgleich konzipiert. Abschließend erfolgt unter Einbeziehung dieser Maßnahmen eine Prognose, ob gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird und ein Ausnahmeverfahren (ASP Stufe 3) erforderlich ist.



Abb. 1 Rheine Lage des Plangebiets im Stadtgebiet
(TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen und der während der Lebensraumpotenzialkartierung (Kap. 2.3) erfassten Biotopstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebiets bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o.J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten MTBQ 3710/2 „Rheine“.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per E-Mail am 28.10.2020). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Biologische Station Kreis Steinfurt e.V.
- BUND Kreisgruppe Steinfurt
- NABU-Gruppe Rheine

Tab. 1 Naturschutzabfragen

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: bis heute)
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de	28.10.2020	Keine Rückmeldung
Landesbüro der Naturschutzverbände info@lb-naturschutz-nrw.de	28.10.2020	Keine Rückmeldung
Biologische Station Kreis Steinfurt e.V. bund.steinfurt@bund.net	28.10.2020	Keine Rückmeldung
BUND Kreisgruppe Steinfurt bund.steinfurt@bund.net	28.10.2020	Rückmeldung: 03.11.2020 Keine Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten bekannt.
NABU-Gruppe Rheine frank.gerdes@nabu-kv-st.de	28.10.2020	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 12.03.2020 durchgeführten Begehung wurde das Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 2) einschließlich der Biotopstrukturen hinsichtlich einer potenziellen Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder direkte Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

3 Darstellung des Untersuchungsgebiets

Das PG befindet sich im Südwesten der Stadt Rheine, im Stadtteil Dorenkamp. Es wird nördlich durch die Mittelstraße begrenzt, im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Darbrookstraße. Im Süden umfasst die Grenze des PG die Grünflächen entlang der Bühnertstraße, im Osten die Catenhorner Straße. Die Vegetation des PG stellt sich als Mosaik aus wiesen- und weideartigen Grünflächen, Hochstaudenfluren, Siedlungsbrachen, Gehölzstreifen und Einzelgehölzen sowie Gebäuden dar. Bei den Gehölzen handelt es sich um heimische Arten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Linde (*Tilia spec.*).

Die Festlegung des Untersuchungsgebiet (UG) erfolgte im Jahr 2019 durch eine Mitarbeiterin der Stadt Rheine in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (E-Mail vom 17.12.2019). Dieses befindet sich im Südwesten der Stadt Rheine und umfasst im zentralen Teil das Plangebiet (PG). Südlich wurde das Plangebiet um den Gehölz- und Siedlungsbereich unterhalb der Bühnertstraße erweitert. Nachträglich wurde das Untersuchungsgebiet um die Fläche der Kleingartenanlage erweitert (vgl. Abb. 2). Diese wurde jedoch nicht im Rahmen der Erfassungen untersucht. Grund hierfür ist, dass die dort vorkommenden kleinen Gartenverschläge aufgrund der geringen Ausmaße bereits ein deutlich geringeres Potenzial als Lebensraum bieten, als die umliegende Wohnbebauung. Weiterhin sind die vorkommenden Gehölze jung bzw. klein, so dass aufgrund der geringen Stammumfänge Baumhöhlen als Fledermausquartier oder für Höhlenbrüter ebenfalls ausgeschlossen werden können. Weiterhin wird die Kleingartenanlage durch die vielbefahrene Mittelstraße vom Plangebiet getrennt, diese stellt bereits eine Barriere dar. Viele der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Nachtigall, Pirol) fallen unter eine Effektdistanz von 100 m und mehr bzgl. des Straßenverkehrs, so dass angenommen werden kann, dass eine Ausweitung des Untersuchungsgebiets auf die Kleingartenanlage keine weiteren Ergebnisse im Zusammenhang zum Plangebiet liefern wird.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets (violett) und des Plangebiets (grün) (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die Stadt Rheine plant die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine. Es geht dabei um die Konversion einer ehemals militärisch genutzten Fläche, auf der überwiegend Wohnbebauung entstehen soll.

Zur Realisierung ist geplant, einen Großteil der Bestandsgebäude bis Ende 2024 sukzessive zurückzubauen. Lediglich das in der nordwestlichen Ecke des PG gelegene Gebäude 5 (vgl. Abb. 3, zur Entfernung vorgesehene Gebäude in Orange markiert) bleibt dauerhaft erhalten. Damit einhergehend ergibt sich eine teilweise Flächenversiegelung. Insgesamt sollen 29 Bäume im Rahmen der Umsetzung gerodet werden. Es handelt sich hierbei um Roßkastanien, Sommerlinden, verschiedene Ahornarten und eine Stieleiche mit Stammdurchmesser zwischen 9 m und 16 m (entspricht Stangenholz bis geringes Baumholz).

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung von Gehölzen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Anlagebedingt kann es durch Wegfall potenzieller Strukturen und die Flächeninanspruchnahme durch Neubauten zum Verlust von Lebensräumen kommen.

Nutzungsbedingt sind zusätzliche Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize durch einen erhöhten Personen- und Fahrzeugverkehr zu erwarten.



Abb. 3 Gebäude auf dem Plangebiet, nummeriert und Darstellung der zur Entfernung vorgesehenen Gebäude, markiert in Orange.
(TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

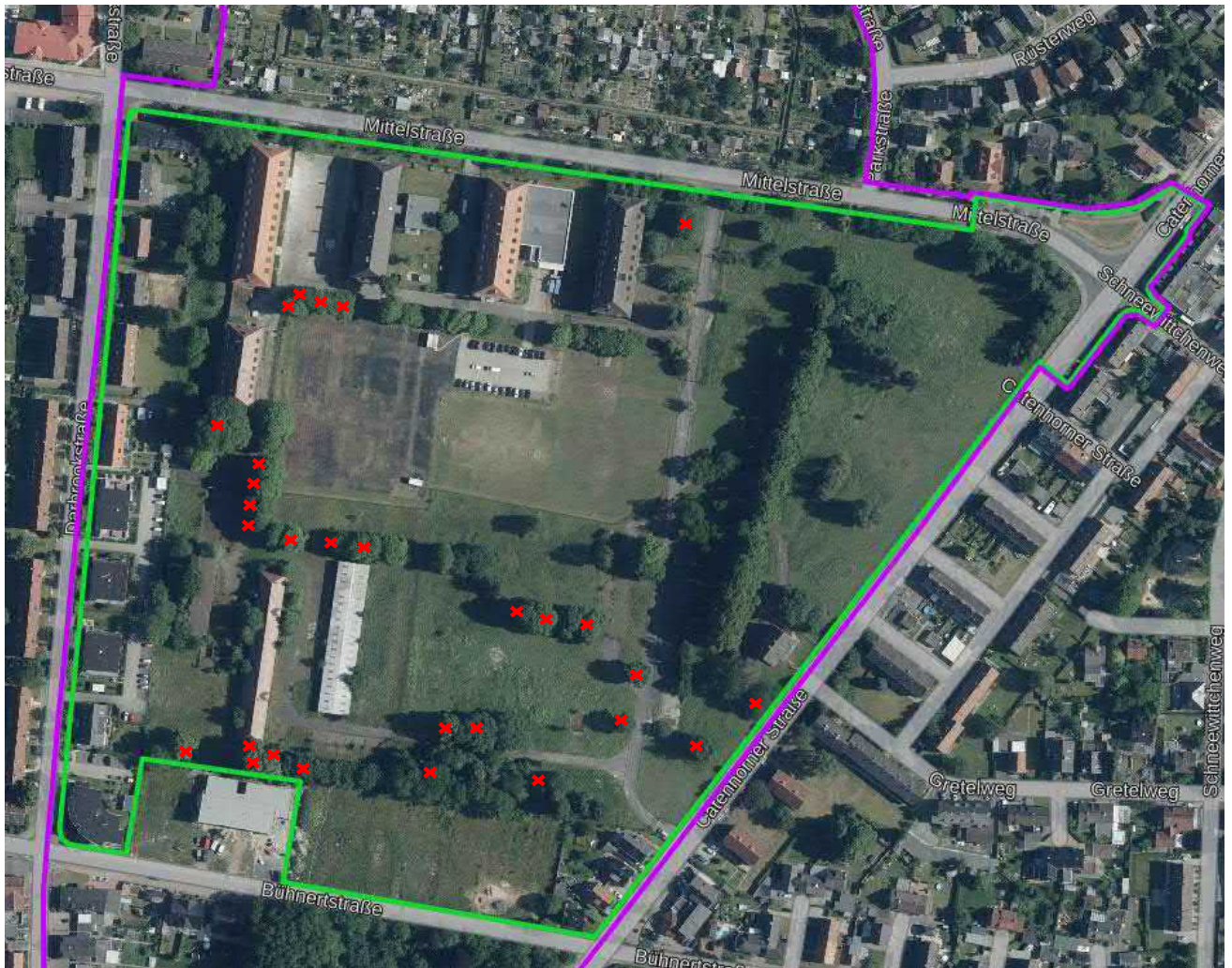


Abb. 4 Gehölze, die gerodet werden sollen (markiert in Rot). (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für den ausgewertete MTBQ werden sieben planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o.J.). Es handelt sich ausschließlich um Fledermäuse (vgl. Tab. 2).

Im Rahmen der Datenabfrage der @linfos-Datenbank ergaben sich keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere im UG und dessen Umfeld (300m Radius).

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.) die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten, wurden dabei nicht festgestellt.

Im Süden des UG wurden mehrere Baumhöhlen nachgewiesen. Diese stellen potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse dar. Quartierpotenzial besteht auch bei den im Plangebiet befindlichen Gebäuden. Das gesamte UG eignet sich außerdem als Nahrungshabitat.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Säugetiere, die im UG vorkommen können, und zeigt auf, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 2 Betroffenheit planungsrelevante Säugetiere des MTB 3710/2

Artname	Beschreibung
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	- Nahrungshabitate in strukturreichen, lichten Wäldern, Parkanlagen, Gärten, etc.; Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden; Überwinterung in Höhlen, Stollen, Keller, evtl. auch in Baumhöhlen (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört/ beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	- Jagdhabitate v. a. in offenen, strukturreichen Lebensräumen, auch Siedlungsbereichen; QU: WS ausschließlich in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäude / Keller, Höhlen (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	- in NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft u.a. an Gewässern (LANUV o. Jg.); QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	- Waldreiche, gut strukturierte Landschaft, Jagdgebiete: Keine Bevorzugung von Vegetationsstrukturen, opportunistische Jagdweise; QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener an/in Gebäuden u. Fledermauskästen (LANUV o. Jg.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.

Artname	Beschreibung
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	- Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- u. Gewässeranteil. Jagdhabitate: an Gewässeruferrn, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE & MEYER-CORDS 2004); QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude u. Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen. In NRW v.a. Durchz. u. Überw. (LANUV o. Jg.) - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	- Waldgebundene Art, besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: v. a. offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, z. T. auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; Quartiere v. a. Baumhöhlen (v.a. in Eichen u. Buchen), seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen z. T. auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; Überwinterung in Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen; Wochenstuben ausschließlich an und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; Quartiere selten auch in Bäumen, Holzstapeln; Überwinterung in Ritzen/ Spalten an/ in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.

Erläuterungen:*Habitatpräferenz*

QU = bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW = bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

5.2 Avifauna

Für das ausgewertete MTB werden für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Magerwiesen und -weiden, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, Brachen und Horstbäume 33 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o.J.).

Im Rahmen der Datenabfrage der @linfos-Datenbank ergaben sich keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im UG und dessen Umfeld (300m Radius).

Folgende Arten wurden am 12.03.2020 im Rahmen der Lebensraum-potenzialkartierung festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula*), Elster (*Pica pica*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). Mit Ausnahme des Habichts handelt es sich hierbei um nicht-planungsrelevante Arten („sogenannte Allerweltsarten“).

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Vogelarten, die im UG vorkommen können bzw. im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung festgestellt wurden, und zeigt auf, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 3 Betroffenheit planungsrelevante Avifauna des MTB 3710/2

Artname	Beschreibung
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	- Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; geeignete Lebensräume: u.a. Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; Meidung dichter Wälder und schattiger Orte; Nester am Boden unter Grasbulten/ Büschen (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	- Typische Vogelart der ländlichen Gebiete, die offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht bevorzugt (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	- In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm/Sand in Bruthöhlen, z.T. auch Wurzeltellern umgestürzter Bäume, meist am Wasser/ mehrere 100 m entfernt; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o. J.). - Artspezifische Lebensraumstrukturen wie z.B. naturnahe Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. - Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	- In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestanlage in Bodenmulde in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o. J.). - Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	- In NRW flächendeckend verbreitet; besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidung von Innenstädten; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	- In NRW regelmäßiger Durchzügler (Aug.-Sept u. Ende März-Mai) u. mittelhäufiger Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse u. Überschwemmungsflächen. Heute überwiegend in Sekundärlebensräume wie Sand-, Kiesabgrabungen u. Klärteiche. Nestanlage auf kiesigem o. sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z.T. vom Gewässer entfernt (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	- In NRW immer seltener werdender Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen u. -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze u. lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile v.a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften u. sandigen Kiefernwäldern. Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Nestanlage in Halbhöhlen z.B. in alten Obstbäumen o. Kopfweiden (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	- Mediterraner Herkunft; hat sich seit 150 Jahren vom Mittelmeerraum über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet; Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung, da hier milderes und trockeneres Mikroklima herrscht; gerne in Landschaften mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen; Nahrung bestehend aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen; bevorzugt Neststandort in Nadelbäumen (LANUV o. J.). - Wird gemäß Leitfaden als nicht WEA-empfindlich eingestuft (MKULNV & LANUV 2017). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	- In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1-2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen, z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche (LANUV o. J.). - Wird gemäß Leitfaden als nicht WEA-empfindlich eingestuft (MKULNV & LANUV 2017). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Nachweis im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	- In NRW Brutvogel. Besiedelt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaften, bevorzugt Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder, z.T. auch Kahlschläge, Windwurfflächen u. trockene Waldränder. Gut verstecktes Bodennest in Baumnähe (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	- In NRW häufiger Brutvogel u. sehr häufiger Durchzügler (Ende Sept. - Anf. Dez. u. Mitte Febr. bis Anf. Apr.). Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland. Bevorzugte offene u. kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort. Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften (LANUV o. J.). - Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	- In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v. a. Pappeln und Weiden (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Krickente <i>Anas crecca</i>	- In NRW seltener Brutvogel, häufiger Durchzügler u. Wintergast (Sept. bis März/April). Bruthabitat: Hoch- u. Niedermoore, kleinere Wiedervernässungsflächen, Heidekolken, verschliffte Feuchtgebiete, Feuchtwiesen u. Grünland-Graben-Komplexe. Nestanlage in dichter Ufervegetation in Gewässernähe. Nahrungssuche erfolgt im Schlamm u. Seichtwasser bis 20 cm Tiefe, z.T. in Feuchtwiesen. Rast- / Überwinterungsgebiet: größere Fließgewässer, Bagger- u. Stauseen, Klärteiche u. Kleingewässer (LANUV o. J.). - Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	- In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	- In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; bevorzugte Horststandorte: Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o. J.). - Wird gemäß Leitfaden als nicht WEA-empfindlich eingestuft (MKULNV & LANUV 2017). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	- In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche; bevorzugt als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude; Anlage der Lehmester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	- Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/ Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen etc.; bevorzugt Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	- Besiedelt lichte, feuchte u. sonnige Laub-, Au- u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten mit hohen Baumbeständen. Nestanlage auf Laubbäumen z.B. Eichen, Pappeln, Erlen (LANUV o. J.). - Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	• Brütet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern; in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	• Lebensraum in Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege, Brutstandorte am Boden in flachen Mulden (LANUV o. J.). • Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	• Brutvogel, aber auch Durchzügler und Wintergast, der in großen Brutkolonien in hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln) nistet; Vorkommen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Dauergrünland, Parkanlagen und „grüne“ Innenstädte (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	• Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	• Lebensraum sind Waldgebiete (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölze; hoher Totholzanteil als Nahrungsquelle wichtig; Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o. J.). • Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	• Stand- und Strichvogel sowie Wintergast, der in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschern brütet (präferiert Fichten bestandene Parkanlagen) (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	• Vorkommen in NRW als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel; Höhlenbrüter, benötigt ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	• Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; sehr reviertreu, nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	• Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet; Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Uhu <i>Bubo bubo</i>	• Besiedelt mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nester können an Felswänden und Steinbrüchen, aber auch in Bäumen, am Boden oder an Gebäuden vorkommen (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	• Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand (LANUV o. J.); das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	• Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o. a. großen Waldlichtungen (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	• Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen / Randstrukturen (LANUV o. J.). • Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	• Ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW v.a. in der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet, brütet an hohen Gebäuden (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) (LANUV o. J.). • Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können. • Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.

5.3 Amphibien

Für den ausgewerteten MTBQ werden zwei planungsrelevante Amphibienarten angegeben: Kammolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Für beide Arten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ein Vorkommen im UG auszuschließen (vgl. Tab. 4).

Tab. 4 Planungsrelevante Amphibienarten der MTB 3210/2

Art	EZ NRW	Schutz- status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	§§	Laichhabitate: v.a. stehende, besonnte, fischarme Stillgewässer mit artenreicher Vegetation (KUPFER & VON BÜLOW 2011)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	G	§§	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht.	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW = Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G = günstig U = ungünstig S = schlecht

Schutzstatus:

§§ = nach BNatSchG streng geschützte Art

§ = nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

- = keine Vorkommen zu erwarten (x) = Vorkommen möglich

x = Vorkommen nachgewiesen

6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (ASP1)

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – vorhabenbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurden sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

6.1 Säugetiere

Für alle potenziell im UG vorkommenden Fledermausarten eignet sich dieses als Nahrungs- und/oder Quartierhabitat (vgl. Tab. 2). Bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließen, dass eine ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP
2: Säugetiere

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus	(NG, Q)	X

Erläuterungen:

Status im Wirkraum:

(Q) = potenzielle Quartierfunktion (NG) = potenzieller Nahrungsgast

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2

X = erforderlich – = nicht erforderlich

Fazit

Für die alle potenziell vorkommenden Fledermausarten ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten sowie erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 7.5 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen (siehe Kap. 7.1).

6.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten:

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Kap. 7.5).

Planungsrelevante Vogelarten

Für fast alle potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Ausnahme: Eisvogel, Kiebitz, Krickente, Rebhuhn, Schwarzspecht und Waldschnepfe) sind im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Durch die Inanspruchnahme von Habitatbestandteilen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen, kann für diese Arten nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass eine ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Tab. 6 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Vogelarten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Avifauna

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Wanderfalke	(NG, B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden	X
Eisvogel, Kiebitz, Krickente, Rebhuhn, Schwarzspecht und Waldschnepfe	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-

Erläuterungen auf der nächsten Seite:

Status im Wirkraum:

NG = Nahrungsgast (NG) = potenzieller Nahrungsgast

B = Brutvogel (B) = pot. Brutvogel

BV = Brutverdacht

DZ = Durchzügler WG = Wintergast

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X = erforderlich - = nicht erforderlich

Fazit

Für die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Wanderfalke ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten sowie erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 7.5 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

6.3 Amphibien

Tab. 7 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Amphibien

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Kammolch, Moorfrosch	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-

Erläuterungen:**Status im Wirkraum:**

(X) = Vorkommen möglich X = Vorkommen nachgewiesen

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X = erforderlich - = nicht erforderlich

Fazit

Für die betreffenden Amphibienarten ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2)

Die erste Grundlage für eine ASP 2 bilden die im Rahmen der ASP 1 gesammelten Informationen. Sind diese vom Umfang her hinreichend, um zu beurteilen, ob das Vorhaben für die vertieft zu prüfenden Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst, können direkt Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Sind die Informationen aus ASP 1 nicht hinreichend, ist es möglich, eine „Worst-Case-Betrachtung“ vorzunehmen, in welcher die von dem Vorhaben ausgehenden negativen Folgen abgeschätzt werden. Für die Betrachtung werden alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen als tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder sonstige essenzielle Lebensraumelemente der vertieft zu prüfenden Arten angenommen. Entsprechende Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssten bei einer Beschädigung oder Zerstörung dieser Lebensraumstrukturen deren Funktionen in vollem Umfang erhalten.

Sofern die „Worst-Case-Betrachtung“ die vorhandenen Erkenntnislücken nicht hinreichend schließen kann, sind Bestandserfassungen am Ort des Vorhabens in Form einer „speziellen Artkartierung“ notwendig, in welcher Lebensstätten und lokale Populationen der vertieft zu prüfenden Arten lokalisiert sowie mit den vorhabenbezogenen Wirkfaktoren in Beziehung gesetzt werden. Anschließend können Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) und ggf. Risikomanagement konzipiert werden.

Abschließend muss geklärt werden, ob gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG gelisteten Zugriffsverbote verstoßen wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben zulässig. Kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch die wirksame Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. einem Risikomanagement umgangen werden, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig.

Ist trotz einer Umsetzung entsprechender Maßnahmen von einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes auszugehen, bedarf es einer ASP der Stufe 3.

7.1 Erfassung Fledermäuse

Methoden

Insgesamt wurden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte September sieben Detektorbegehungen (vgl. Tab. 1) im UG durchgeführt. Diese umfassten Ein- und Ausflugkontrollen begannen ½ – 1 Std. vor Sonnenunter – bzw. Sonnenaufgang. Erfasst wurde bei niederschlagsfreier und windarmer Witterung. Verwendet wurden dafür Geräte des Typs Batlogger M (Elekon AG, Schweiz). Parallel dazu wurden innerhalb des ehemaligen Kasernengebäudes im Zeitraum von Juni bis Juli zwei Geräte zur Dauererfassung (Horchboxen) installiert. Verwendet wurden dafür Geräte des Typs Batlogger A+ (Elekon AG, Schweiz). Beide Gerätetypen verfügen über eine automatische Aufnahmefunktion inkl. der Erfassung von Uhrzeit und Temperatur. Die so gewonnenen Daten wurden anschließend unter Verwendung der Analysesoftware Batexplorer (Elekon AG, Schweiz) am PC ausgewertet.

Tab. 8 Übersicht Termine Erfassung Fledermäuse 2020

Datum	Witterung
27.04.	max. 20°C; kein Niederschlag; windstill
27.05.	max. 20°C; kein Niederschlag; windstill
03.06.	max. 22°C; kein Niederschlag; leichter Wind
21.06.	max. 25°C; kein Niederschlag; windstill
13.07.	max. 20°C; kein Niederschlag; leichter Wind
16.08.	max. 26°C; kein Niederschlag; windstill
18.09.	max. 17°C; kein Niederschlag; leichter Wind

Ergebnisse

Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnten vier Arten sicher nachgewiesen werden (vgl. Tab. 9 und Karte Nr. 1). Dabei handelt es sich um die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Alle vier Arten ließen sich sicher als Nahrungsgäste beobachten. Eine Ballung von beobachteten Fledermäusen konnte an der linienhaften Gehölzstruktur im Osten des Plangebiets beobachtet werden. Diese kann von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden.

Für die **Zwerg- und die Breitflügelfledermaus** sind typische Jagdhabitate strukturreiche Landschaften, Gärten und Parks, Grünflächen und Kleingehölze sowie Siedlungsbereiche. Der **Große Abendsegler** jagt über Wasser-, Wald- oder Agrarflächen ebenso, wie an Gehölzen oder im Siedlungsbereich. Für die **Rauhaufledermaus** sind als Jagdhabitate Gewässer, Waldränder und lichte Altholzbestände angegeben. Für alle vier Arten sind mit den zahlreichen Privatgärten, den Gehölzbeständen im Westen beim Schulzentrum oder im Süden in Richtung Waldhügel zahlreiche Ausweichnahrungshabitate vorhanden. Für den Großen Abendsegler oder die Rauhaufledermaus, die beide auch an Gewässern jagen, sind zusätzlich die Auegebiete der Ems als Ausweich-

nahrungshabitate zu nennen, da bei diesen Arten Quartiere und Jagdhabitate eine Entfernung von 6–10 km zueinander aufweisen können. Aus den oben genannten Gründen ist nicht anzunehmen, dass es sich beim Plangebiet um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Beispielhaft aufgeführte Ausweichnahrungshabitate für die vorkommenden Fledermausarten sind Abbildung 5 zu entnehmen. Ausgesucht wurden strukturreiche Gärten, parkartige Strukturen, Gehölzgruppen und Waldabschnitte, die möglichst selbst bereits Leitstrukturen enthalten.

Darüber hinaus können Quartiervorkommen im UG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für die Breitflügelfledermaus wird dabei ein Sommerzwischenquartier (SZQ) im Bereich des südwestlich im PG gelegenen ehemaligen Kasernengebäudes (Gebäude 11) vermutet.

Tab. 9 Im Jahr 2020 im UG sicher nachgewiesene Fledermausarten

Art	EZ NRW ATL	Schutz- status	Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten NRW (2010) / BRD (2010)	Status Gebiet
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	§§	2 = stark gefährdet/ V = Vorwarnliste	NG, (WS, SZQ, WQ) Nahrungsgast, Sommerzwischenquartier (SZQ) im Bereich des ehemaligen Kasernengebäudes vermutet
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§	R = potenziell gefährdet/ 3 = gefährdet	NG, (WS, SZQ, WQ) Nahrungsgast, <u>kein</u> Quartiernachweis, Potenzial im UG jedoch vorhanden
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	* (ziehend) = ungefährdet, R (reproduzierend) = extrem selten/ * (ziehend) = ungefährdet, R (reproduzierend) = extrem selten	NG, (SZQ, WQ) Nahrungsgast, <u>kein</u> Quartiernachweis, Potenzial im UG jedoch vorhanden
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	* = nicht gefährdet/ * = nicht gefährdet	NG, (WS, SZQ, WQ) Nahrungsgast, <u>kein</u> Quartiernachweis, Potenzial im UG jedoch vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW ATL = Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G = günstig U = ungünstig ↓ = negativer Trend

Status im Untersuchungsgebiet

x = Vorkommen, NG = Nahrungsgast

(WS) = potenzielle Wochenstube, (WQ) = potenzielles Winterquartier

(SZQ) = potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

7.2 Avifaunistische Erfassung

Methoden

Eine vollständige Revierkartierung der Vogelarten im UG erfolgte an sechs Terminen zur tagesphänologischen Hauptaktivitätszeit von den frühen Morgenstunden bis in den späten Vormittag entsprechend der Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005).

Die Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Eulen erfolgte unter Zuhilfenahme von Klangattrappen an zwei Erfassungstermin in den Abend- bzw. frühen Nachtstunden ebenfalls entsprechend der Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005). Erfasst wurde bei niederschlagsfreier Witterung.

Tab. 10 Übersicht Termine Revierkartierung Avifauna 2020

Begehung	Datum	Witterung
Brutvögel 1/ Eulen 1	12.03.2020	max. 8°C; bewölkt; leicht windig
Brutvögel 2	16.04.2020	max. 11°C; sonnig; windstill
Brutvögel 3	29.04.2020	max. 14°C; teilweise bewölkt; leicht windig
Brutvögel 4/ Eulen	27.05.2020	max. 19°C; sonnig; windstill
Brutvögel 5	03.06.2020	max. 25°C; sonnig; windstill
Brutvögel 6	22.06.2020	max. 21°C; teilweise bewölkt; windstill

Ergebnisse

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2020 konnten insgesamt 23 Arten nachgewiesen werden. Davon gelten die Arten Habicht, Mäusebussard, Star und Turmfalke als planungsrelevant (vgl. Tab. 11 und Karte Nr. 2). Diese lassen sich im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste klassifizieren. Brutplätze der oben genannten Arten oder weiterer potenziell im Gebiet vorkommender planungsrelevanter Arten (siehe Tab. 3) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Habicht und **Mäusebussard** benötigen als Nahrungshabitat ein Angebot an strukturreichen Landschaften mit einem Wechsel zwischen Offenlandgebieten, Waldbereichen und parkartigen Strukturen mit Feldgehölzen und Hecken. Der **Turmfalke** jagt bevorzugt über freien Flächen mit niedriger Vegetation wie Äcker oder Dauergrünland. Für die drei Arten ist aufgrund der ausgedehnten Acker- und Landwirtschaftsflächen im Süden des Plangebiets im Wechsel mit Waldgebieten und Feldgehölzgruppen mit ausreichend Ausweichhabitaten zur Nahrungssuche zu rechnen.

Der **Star** ist ursprünglich eine Charakterart der mit Huftieren beweideten Grünflächen. Im vorliegenden Fall ist daher anzunehmen, dass der Star sich aufgrund der Weidehaltung im Plangebiet dort als Nahrungsgast aufhält. Eine Beweidung ist jedoch kein obligatorisches Merkmal für das Nahrungshabitat des Stars, entscheidend ist das Insektenangebot auf kurzgrasigen Flächen und eher feuchten Böden. Die landwirtschaftlichen Flächen (Entfernung ca. 150 m) im direkten Umfeld südöstlich des PG oder strukturreiche Gärten (Entfernung ca. 100 – 300 m) im gesamten

Umfeld des PG sind daher als Ausweichhabitat zur Nahrungssuche des Stars nutzbar. Da im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen kein Brutstandort des Stars im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnte, ist somit unklar wo dieser brütet. Aus diesem Grund sind in Abbildung 6 beispielhaft Ausweichhabitate zur Nahrungssuche des Stars nördlich, östlich, südlich und westlich des UG aufgeführt.

Als nicht gefährdete, teilweise ubiquitäre Vertreter der Avifauna konnten die Arten Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dohle (*Corvus monedula*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) im UG nachgewiesen werden.

Tab. 11 Im Jahr 2020 sicher im UG nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Art	EZ NRW	Schutzstatus	Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW (2016) / BRD (2016)	Status im Gebiet
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	§§	* = nicht gefährdet / * = nicht gefährdet	NG Nahrungsgast
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	* = nicht gefährdet / * = nicht gefährdet	NG Nahrungsgast
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	3 = gefährdet / 3 = gefährdet	NG Nahrungsgast
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	* = nicht gefährdet / * = nicht gefährdet	NG Nahrungsgast

Erläuterungen:

EZ NRW = Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G = günstig U = ungünstig

↓ = negativer Trend ↑ = positiver Trend

Schutzstatus:

§§ = nach BNatSchG streng geschützte Art

§ = nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

NG = Nahrungsgast

7.3 Erfassung Horst- und Höhlenbaumsuche

Methoden

Eine Horst- und Höhlenbaumsuche erfolgte an zwei Terminen direkt zu Beginn der Vegetationsperiode innerhalb des gesamten UG, v.a. im südlich des PG gelegenen Gehölzbereich (= südlicher Teilbereich des UG) an zwei Terminen.

Tab. 12 Übersicht Termine Horst- und Höhlenbaumsuche 2020

Begehung	Datum	Witterung
Termin 1	12.03.2020	max. 8°C; bewölkt; leicht windig
Termin 2	24.03.2020	max. 9°C; sonnig; windig

Ergebnisse

Im Rahmen der Horst- und Höhlenbaumsuche konnten insgesamt sieben Baumhöhlen (vgl. Tab. 13) nachgewiesen werden. Horste waren keine vorhanden. Einen Besatz der jeweiligen Höhlen durch Vögel oder Fledermäuse ließ sich im weiteren Verlauf der Erfassungen nicht nachweisen. Eine nachträgliche Besiedelung durch Fledermäuse oder Vögel (in der nächsten Brutperiode) ist jedoch immer möglich. Die genannten Höhlenbäume befinden sich südlich des Plangebiets, so dass eine Entfernung im Rahmen des Bauvorhabens nicht geplant ist. Beeinträchtigungen durch als Tages- oder Zwischenquartier von Fledermäusen genutzte Baumhöhlen sind deshalb nicht zu erwarten. Sollte das Bauvorhaben jedoch nicht außerhalb der allgemeinen Vogelschutzzeit (außerhalb der Zeit vom 01.03. – 30.09.) begonnen werden, sind im Vorfeld erneute Kontrollen der Baumhöhlen auf ein aktives Brutgeschehen nötig (siehe Kap. 7.5.2).

Tab. 13 Im Jahr 2020 sicher im UG nachgewiesene Baumhöhlen (vgl. dazu Karte Nr.:3)

Nr.	Beschreibung	Position 32U	
1	Buche mit 1 Baumhöhle an Astabbruch und 1 Spalt an Stamm	393186	5791605
2	Buche mit 1 Astabbruch	393179	5791605
3	Buche mit 2 Baumhöhlen an Astabbrüchen	393163	5791610
4	Esche mit 1 Baumhöhle an Astabbruch	393156	5791567
5	Buche mit 1 Baumhöhle an Astabbruch	393119	5791567
6	Esche mit 1 Baumhöhle an Astabbruch	393133	5791550
7	Unbekannte Art mit 1 Baumhöhle an Astabbruch	393157	5791522

7.4 Darstellung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe 2 für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel dargestellt.

7.4.1 Fledermäuse

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Fledermäusen können sich durch eine Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere nachgewiesen. Es besteht die Vermutung, eines Sommerzwischenquartiers (SZQ) der Breitflügelfledermaus im Bereich des ehemaligen südwestlich des PG gelegenen Kasernengebäudes (Gebäude 11) vermutet. Im südlich des PG gelegenen Gehölzbereich (= südlicher Teilbereich des UG) ließen sich eine Reihe von Baumhöhlen nachweisen. Ein Quartiervorkommen lag hier aber nicht vor. Hier ist eine Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens ohnehin nicht geplant.

Eine nachträgliche oder kurzfristige (Tages- oder Zwischenquartiere) Besiedelung vorhandener Spalten oder Hohlräume im Plangebiet durch Fledermäuse kann jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Tötungen im Rahmen des Vorhabens lassen sich durch das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindern (vgl. Kap. 7.5.2).

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ergeben sich Störwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen und Bewegungsreize durch Menschen und Maschinen, die theoretisch Fluchtreaktionen auslösen können. Aufgrund der spezifischen Nutzung des PG, hauptsächlich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat, sind solche vorhabenbedingten Störungen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf potenzielle Quartiere in den Baumhöhlen im südlichen Teilbereich des UG (hier v.a. der Gehölzbereich) sind in dem Zusammenhang ebenfalls nicht zu erwarten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Eine Zerstörung von Lebensstätten kann sich z. B. infolge einer Inanspruchnahme essenzieller Habitatbestandteile ergeben, d.h. von Quartieren oder Nahrungshabitaten. So ließen sich im südlich des PG gelegenen Gehölzbereich (= südlicher Teilbereich des UG) eine Reihe von Baumhöhlen nachweisen, die aber keine Quartiere aufwiesen. Eine Entfernung von Gehölzen ist im Rahmen des Vorhabens hier ohnehin nicht geplant. Für das im Bereich des ehemaligen Kasernengebäudes vermutete Sommerzwischenquartier (SZQ) einer Breitflügelfledermaus ist durch künstliche Quartierhilfen Ersatz zu leisten (vgl. Kap. 7.5.4). Eine Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten liegt nicht vor, da das Plangebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens als solches genutzt werden kann bzw. ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind (siehe Abb. 5). Charakteristisch für das Plangebiet ist jedoch die linienhafte Gehölzstruktur im Osten des Plangebietes, die

Fledermäusen als Leitstruktur dienen kann. Diese soll auch erhalten werden.

Der Zerstörung von Lebensstätten lassen sich durch das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen entgegenwirken (vgl. Kap. 7.5).

Fazit

Tötungen und die Zerstörung von Lebensstätten lassen sich im Rahmen des Vorhabens durch das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindern sowie Ersatzmaßnahmen verhindern (vgl. Kap. 7.5).

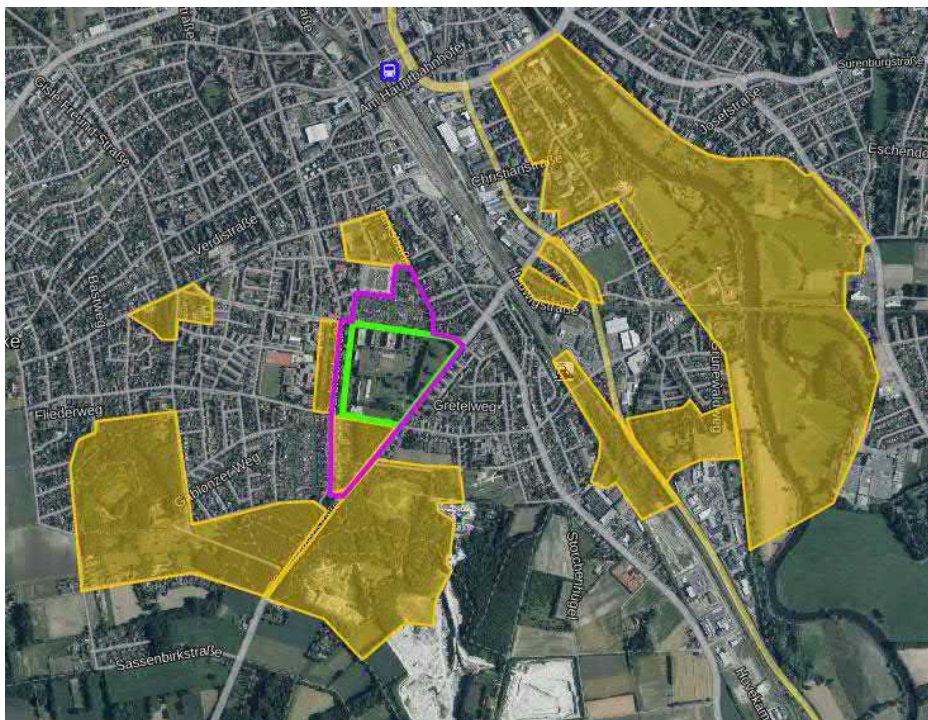


Abb. 5 Ausweichnahrungshabitate für die im PG vorkommenden Fledermausarten, markiert in Orange. Plangebiet grün markiert, Untersuchungsgebiet violett markiert (TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

7.4.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen von Vögeln können sich im Rahmen der Maßnahmen durch eine Zerstörung besetzter Brutplätze ergeben. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen konnten keine Brutplätze planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das Tötungsverbot gilt jedoch für alle Vogelarten, auch nicht-planungsrelevante. Um baubedingte Tötungen zu vermeiden, ist die Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (Vogelbrutzeit = 01.03. – 30.09.), siehe Kap. 7.5.1.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ergeben sich Störwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen und Bewegungsreize durch Menschen und Maschinen, die theoretisch Fluchtreaktionen auslösen können. Der Star wurde im Plangebiet als Nahrungsgast beobachtet, welcher in diesem Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der Beweidung der Fläche und dem damit einhergehenden Insektenaufkommen als Nahrungsgast folgte. Eine Beweidung ist jedoch kein obligatorisches Merkmal für das Nahrungshabitat des Stars. Der Star findet ein ausreichendes Insektenangebot in kurzgrasiger Vegetation mit eher weichem, feuchtem Boden. Dieses findet der Star auch auf anderen Grünflächen, so können als Ausweichhabitate in der direkten Umgebung des Plangebiets zum einen landwirtschaftliche Flächen südöstlich des Plangebiets oder der Wiesenbereich im Norden des Waldhügels dienen. Da im Umfeld des Plangebietes hauptsächlich offene Bauweise mit vielen Grünflächen vorliegt, ist auch die Gesamtheit der Privatgärten als Ausweichnahrungshabitat für den Star nutzbar. Weiterhin wurde kein Brutplatz des Stars im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, somit ist der Standort des Brutplatzes unbekannt und auch weiter entfernte Flächen wie das NSG „Feuchtweide Darbrook“ oder die Aubereiche an der Ems sind als Ausweichnahrungshabitat nicht ausgeschlossen (Abb. 6). Aufgrund der spezifischen Nutzung des Plangebietes, hauptsächlich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat, sind die oben genannten vorhabenbedingten Störungen nicht zu erwarten.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte ist nicht zu erwarten, da keine Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten festgestellt wurden.

Fazit

Für die Avifauna (planungsrelevant und nicht-planungsrelevant) besteht vorhabenbedingt die potenzielle Gefahr von Tötungen. Diese lassen sich durch das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aber verhindern (vgl. Kap. 7.5).



Abb. 6 Ausweichnahrungshabitate für den Star, markiert in Blau.
Plangebiet grün markiert, Untersuchungsgebiet violett markiert
(TIM-Online, Geobasis NRW 2022, dl-de/by-2-0)

7.5 Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

7.5.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabbruch) generell außerhalb der allgemeinen Vogelschutzzeit (außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, damit ein Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden wird.

7.5.2 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung ist durch nachweislich qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Sie ist der UNB vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen und zu dokumentieren.

Werden während der Arbeiten besonders geschützte Tiere oder Ruhe-/Fortpflanzungsstätten festgestellt sind diese der UNB anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sollten europäisch geschützte Vogelarten oder Fledermausarten festgestellt werden sind in Abstimmung mit der UNB im Raumbezug geeignete Nisthilfen bzw. Fledermauskästen zu installieren.

Avifauna

Sofern es unumgänglich ist, Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der allgemeinen Vogelschutzzeit durchzuführen (siehe Kap. 7.5.1), sind die entsprechenden Strukturen (Gebäude, Gehölze) kurz vor Entfernung durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt artentsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

Fledermäuse

Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind die Abbrucharbeiten durch biologisches Fachpersonal ökologisch zu begleiten.

Generell gilt, dass durch Fledermäuse besetzte Höhlungen und Nischen an Gehölzen oder Gebäuden erst nach Verlassen etwaiger Quartiere gerodet bzw. abgebrochen werden dürfen.

Dazu infrage kommende Strukturen (Spalten, Nischen oder Höhlungen) müssen daher, unabhängig von der Jahreszeit, im Hinblick auf das Vorhandensein von Individuen kontrolliert werden.

Werden dabei Fledermäuse angetroffen, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt zu unterrichten und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern.

Die Abbrucharbeiten sollen schrittweise von oben nach unten und von außen nach innen erfolgen, um einen zwischenzeitlichen Bezug von Fledermaus- oder Vogelarten zu vermeiden. Spalten und Hohlräume sind vorsichtig freizulegen, Verkleidungen (z. B. von Rollladenkästen) sind so zu entfernen, dass potenziell dahinter vorhandene Fledermäuse nicht verletzt bzw. getötet werden können. Um eine zwischenzeitliche Neubesiedlung durch Tiere zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten kontinuierlich ohne längere, störungsfreie Unterbrechungen durchgeführt werden.

Für wegfallende (auch vermutete) Quartiere ist außerdem eine Kompensation in Form künstlicher Quartierhilfen zu leisten. Art und Umfang gilt es mit der UNB des Kreises Steinfurt abzustimmen (vgl. Kap. 7.5.4)

7.5.3 Kontrolle von Baumhöhlen

Werden Höhlenbäume entfernt, sind die Baumhöhlen vor der Fällung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden dabei Fledermäuse festgestellt, ist die Fällung i.d.R. aufzuschieben, bis die Tiere das Quartier eigenständig verlassen haben. Bei entsprechenden Nachweisen eines Quartiervorkommens baumbewohnender Fledermäuse ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen, um ggf. der Situation entsprechend Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu ergreifen, die ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern.

Ausgleichsmaßnahmen

7.5.4 Ersatz von Fledermausquartieren

Für das im Bereich des ehemaligen Kasernengebäudes vermutete Sommerzwischenquartier (SZQ) einer Breitflügelfledermaus, ist eine Kompensation zu leisten. Hier gilt der Richtwert von fünf Ersatzquartieren pro wegfallendem Quartier. Details sind mit der UNB des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Für Breitflügelfledermäuse wird unter anderem empfohlen das ursprüngliche Quartier auszubauen und bei Bauvorhaben wiederzuverwenden, da die Art nur sehr zögerlich neue Quartiere nutzt. Im vorliegenden Fall wird jedoch ein Sommerzwischenquartier vermutet, so dass es unwahrscheinlich bis unmöglich ist, dieses Quartier im Rahmen des Gebäuderückbaus zu lokalisieren. Breitflügelfledermäuse nutzen darüber hinaus ein Quartiersystem von ca. 4 bis 30 Quartieren, so dass anzunehmen ist, dass das beobachtete Tier noch weitere Quartiere in der Umgebung anfliegen kann. Um die ökologische Funktion etwaiger vorhandener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sollen vorsorglich künstliche Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme geschaffen werden. Die Maßnahmen umfassen im Hinblick auf den möglichen Verlust eines Quartiers eine Installation von insgesamt 5 Ersatzquartieren:

- 2 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere (z.B. Schwegler 1 FTH bzw. 2 FTH oder gleichwertig)
- 2 Fledermaus-Fassadenquartiere (z.B. Schwegler 1 FQ oder gleichwertig)
- 1 Fledermaus-Ganzjahresquartier (z.B. Schwegler 1 WQ oder gleichwertig)

Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die Vorgaben des MKULNV (2013) zu beachten. Zudem sind exakte Standortwahl und Anbringung durch ökologisches Fachpersonal zu begleiten.

Da die Integration von geeigneten Fledermausquartieren in Neubauten als fachgerechter und langfristiger Ersatz zu bevorzugen ist, können optional auch 5 Fledermauskästen fachgerecht in die neu zu errichtenden Gebäude integriert werden. In dieser Option sind folgende integrationsfähige Fledermauskästen einzuplanen:

- 4 Fledermaus-Fassadenröhren oder 4 Fledermaus-Wandsysteme (z.B. Schwegler FR bzw. 3FE oder gleichwertig)
- 1 Fledermaus-Winterquartier (z.B. Schwegler 1WI + 2WI oder gleichwertig)

Werden diese Fledermauskästen in die neuen Gebäude eingebaut, können die oben aufgeführten extern angebrachten Fledermauskästen 1 Jahr nach Fertigstellung der Neubauten und wenn sich keine Fledermäuse in den extern angebrachten Fledermauskästen befinden, wieder entfernt werden. Alle genannten Quartierstypen sind wartungsfrei und selbstreinigend. Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.



Abb. 7 Ersatzquartiere für Fledermäuse zum Anbringen an Fassaden, Modelle oben links: 1FTH, oben rechts: 2FTH, unten links 1FQ, unten rechts: 1WQ (Quelle: schweglershop.de)



Abb. 8 Ersatzquartiere für Fledermäuse zum Einbau in Fassaden, Modelle von links nach rechts: FR, 3FE und 1WI + 2WI (Quelle: schweglershop.de)

7.5.5 Schutz wertvoller Habitatstrukturen

Bäume die erhalten bleiben sind während der Abriss- und Bauphase durch die Errichtung eines Schutzzaunes oder – bei beengten Verhältnissen – durch einen Stammschutz aus Holzbrettern und Polsterelementen vor direkten mechanischen Verletzungen zu schützen. Um das durchwurzelte Erdreich vor Verdichtungen zu schützen, sollten im Kronentraufbereich druckverteilende Matten (z. B. Baggermatratzen) auf einer ca. 20 cm starke Kiesschicht verlegt werden; um das spätere Entfernen zu erleichtern, ist der Kies auf eine Folie aufzubringen.

Empfehlungen

7.5.6 Fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Fledermäusen sollte auf eine gezielte Beleuchtung mit einer Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Lichtquellen zur Seite sowie nach oben geachtet werden. Eine niedrige Anbringung reduziert zusätzlich die Abstrahlung von Licht in die Umgebung. Die Beleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß begrenzt werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist, wo möglich, zu vermeiden. Die angrenzenden Baumbestände sollten als Leitstruktur für Fledermäuse nicht durch Lichtimmissionen entwertet werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, sind folgende Punkte zu beachten:

Künstliches Licht darf nur geringe Ultraviolett (UV)- und Blauanteile enthalten, daher nur bernsteinfarben bis warm-weiß mit Farbtemperaturen von 1700 bis 2700 Kelvin, maximal 3000 Kelvin (warm-weiß).

Die erforderliche mittlere Leuchtdichte ist abhängig von der Planung und den Konfliktzonen noch zu bewerten. In Bezug auf die vorkommenden Tierarten sollte die mittlere Beleuchtungsstärke 3 lx nicht übersteigen.

- In Bezug auf Insektenschutz sind v.a. LED-Leuchten geeignet. Es werden u.a. die sogenannten „PC amber“-LED empfohlen.
- Auf farblich variable Lichtgestaltungen sollte verzichtet werden.
- Die Lichtquellen sind abzuschirmen und möglichst niedrig anzubringen.
- Prinzipiell sind die Vermeidung von Streulicht sowie die Beschattung fledermausrelevanter Bereiche vor allem im Bereich von Flugstraßen und Quartieren zu beachten.
- Aussparungen, Beleuchtungsstärkeregelung oder Dimmung sind ebenfalls geeignet, Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sollten geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

7.5.7 Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z.B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster). Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können.

7.5.8 Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern

Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Straßenentwässerung (Gullys) ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung – z. B. durch Gitter oder Netze mit einer Maschendichte unter einem Zentimeter – zu achten, um anlagebedingte Fallenwirkungen mit Todesfolge zu vermeiden.

8 Zusammenfassung und Fazit

Die **Stadt Rheine** plant die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine. Es geht dabei um die Konversion einer ehemals militärisch genutzten Fläche, auf der überwiegend Wohnbebauung entstehen soll.

Da im Rahmen einer ASP 1 eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten aus den Artengruppen Fledermäuse und Avifauna im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde im Rahmen einer ASP der Stufe 2 artbezogen geprüft, inwieweit Konflikte zu erwarten und welche Maßnahmen ggf. vorzusehen sind, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Auswirkungen für die im Untersuchungsgebiet des Vorhabens auftretenden planungsrelevanten Arten konnten dabei weitestgehend ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der in Kapitel 7.5 definierten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch weder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte noch störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der Arten zu erwarten. Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und eine Durchführung der Stufe 3 (Ausnahmeprüfung) ist somit nicht erforderlich.

Essen 25.08.2022

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/ LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.

MEINIG, H.; BOYE, P. (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.– Bonn – Bad Godesberg: 570 – 575.

MEINIG, H.; BOYE, P. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.– Bonn – Bad Godesberg: 570 – 575

BOYE, P.; DIETZ, M. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.– Bonn – Bad Godesberg: 529 – 536.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“: 115 S.

GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S. R. SOWIE WEISS, J.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; LASKE, V.; SCHMITZ, M.; & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

KIEL, E.-F. (2005b): Fachinformationen zum Artenschutz – Zwei neue Fachinformationssysteme der LÖBF im Internet. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 18-19.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (o.J.): Fachinformationssystem
Geschützte Arten in NRW (Internetadresse:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>)

MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit
von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutz-
rechtlich
erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt
des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb.
FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U.
Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L.
Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbe-
richt (online).

MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Broschüre Geschützte Arten
in Nordrhein-Westfalen (online)

MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016) – Verwaltungsvorschrift zur
Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie
92/43/EWG (FFHRL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei
Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d.
MKULNV v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17

ROSENAU, C., BOYE, P. (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). – in
Petersen et al.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 –
Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. –
Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (2): 395 –
401.

SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A.; HACHTEL, M. (2011):
Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et
Amphibia – in Nordrhein-Westfalen, unter Mitarbeit des Arbeitskreises
Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen, in LANUV (Hrsg.): Rote
Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen,
4. Fassung 2011, Band 2.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung
und Detektoranwendung, VerlagsKG Wolf; Auflage: 2., überarb. (31.
Oktober 2009)

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER,
K. &
SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der
Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 792 S.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1 & 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Blick von Norden auf die linienhafte Gehölzstruktur im Osten des Plangebiets.



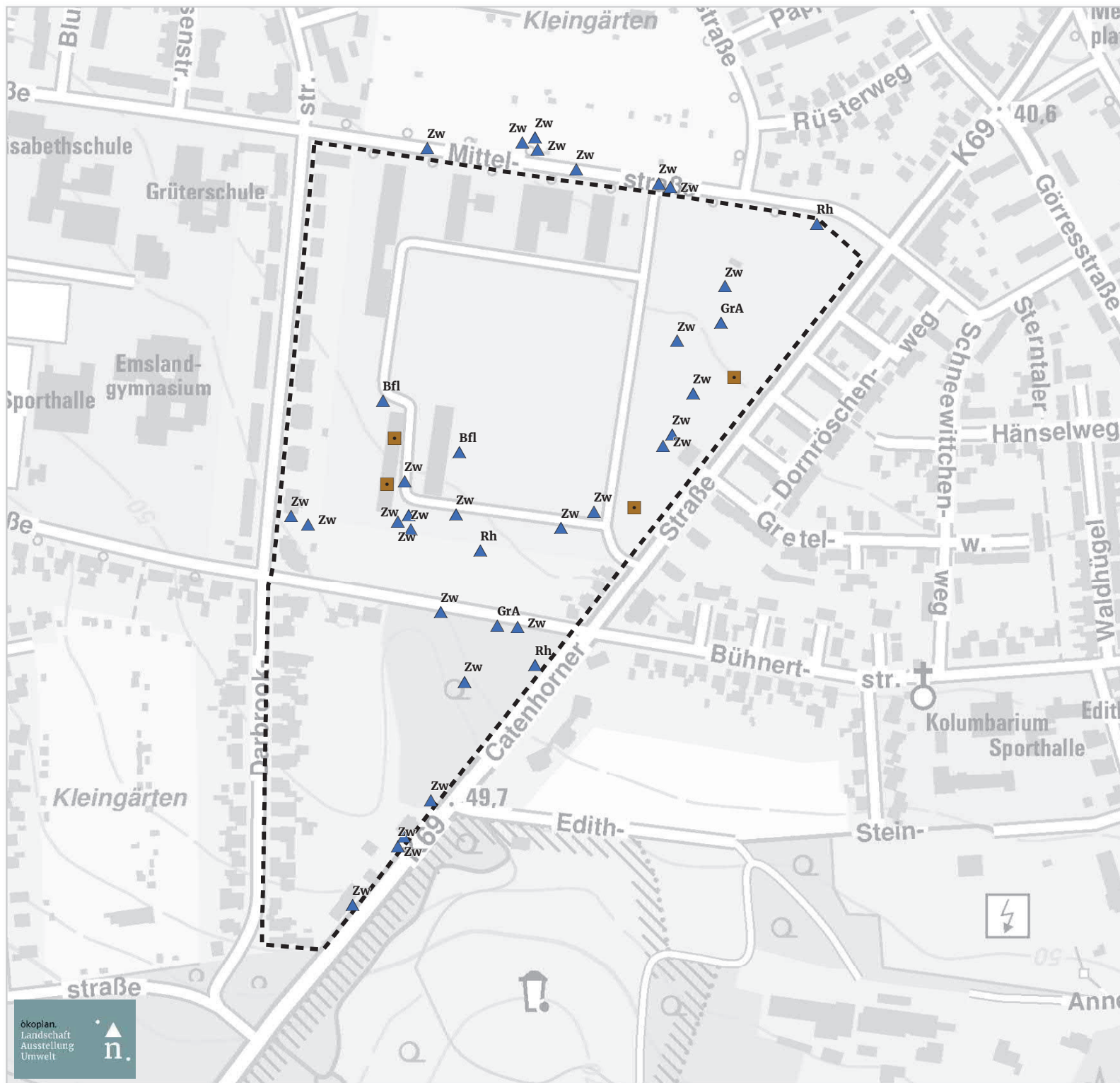
Blick von Südosten über die Weidefläche.



Blick auf Gebäude 11.



Blick auf Gebäude 11a.



Nachgewiesene Arten

- ▲ Fledermaus
- GrA Großer Abensegler
- Bfl Breitflügelfledermaus
- Rh Rauhauffledermaus
- Zw Zwergfledermaus
- Horchbox

Untersuchungsgebiet

Karten-Nr.: 2 Maßstab: 1 : 3.000

Fledermäuse

Projekt-Nr.: 1568
 Bearbeiter: ff
 Datum: Mrz 2022 Unterschrift

Kartengrundlage:
 Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2022 – Version 2.0

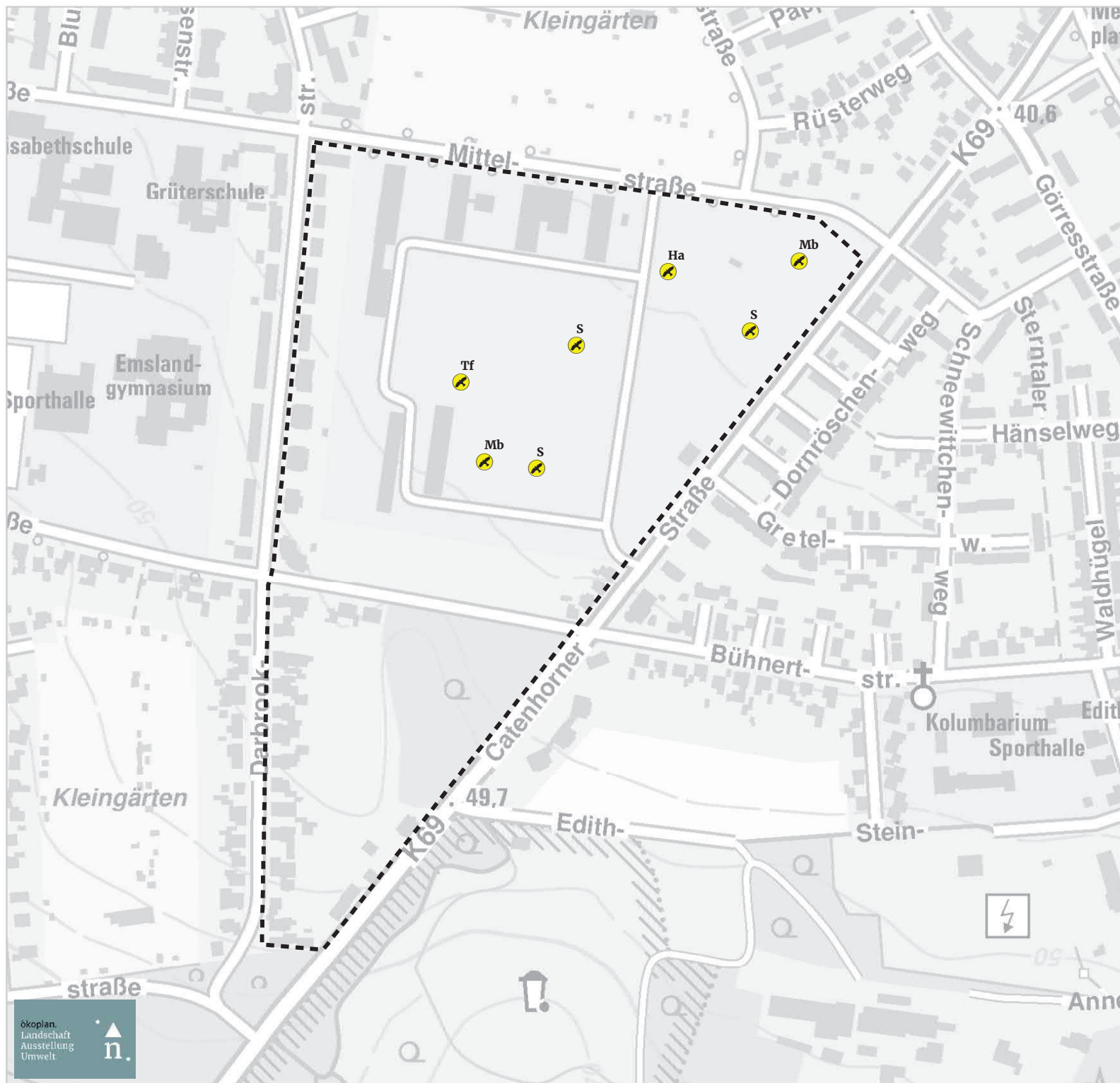
Faunistische Erfassungen und Artenschutzprüfung
 sowie Erarbeitung eines Umweltberichts zur Aufstellung des
 Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans
 für das Dammloup-Gelände in Rheine

Auftraggeber

Stadt Rheine
 Neues Rathaus
 Klosterstraße 14,
 48431 Rheine

Ökoplan Essen
 Savignystraße 59
 45147 Essen
 www.oekoplan-essen.de

0201-62 30 37
 0201-64 30 11 (Fax)
 info@oekoplan-essen.de



Planungsrelevante Vogelarten

-  **Nahrungsgast**
- Ha Habicht
Mb Mäusebussard
S Star
Tf Turmfalke

Untersuchungsgebiet

Karten-Nr.: 1 Maßstab: 1 : 3.000

Avifauna

Projekt-Nr.: 1568

Bearbeiter: ff

Datum: Mrz 2022

Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2022 – Version 2.0

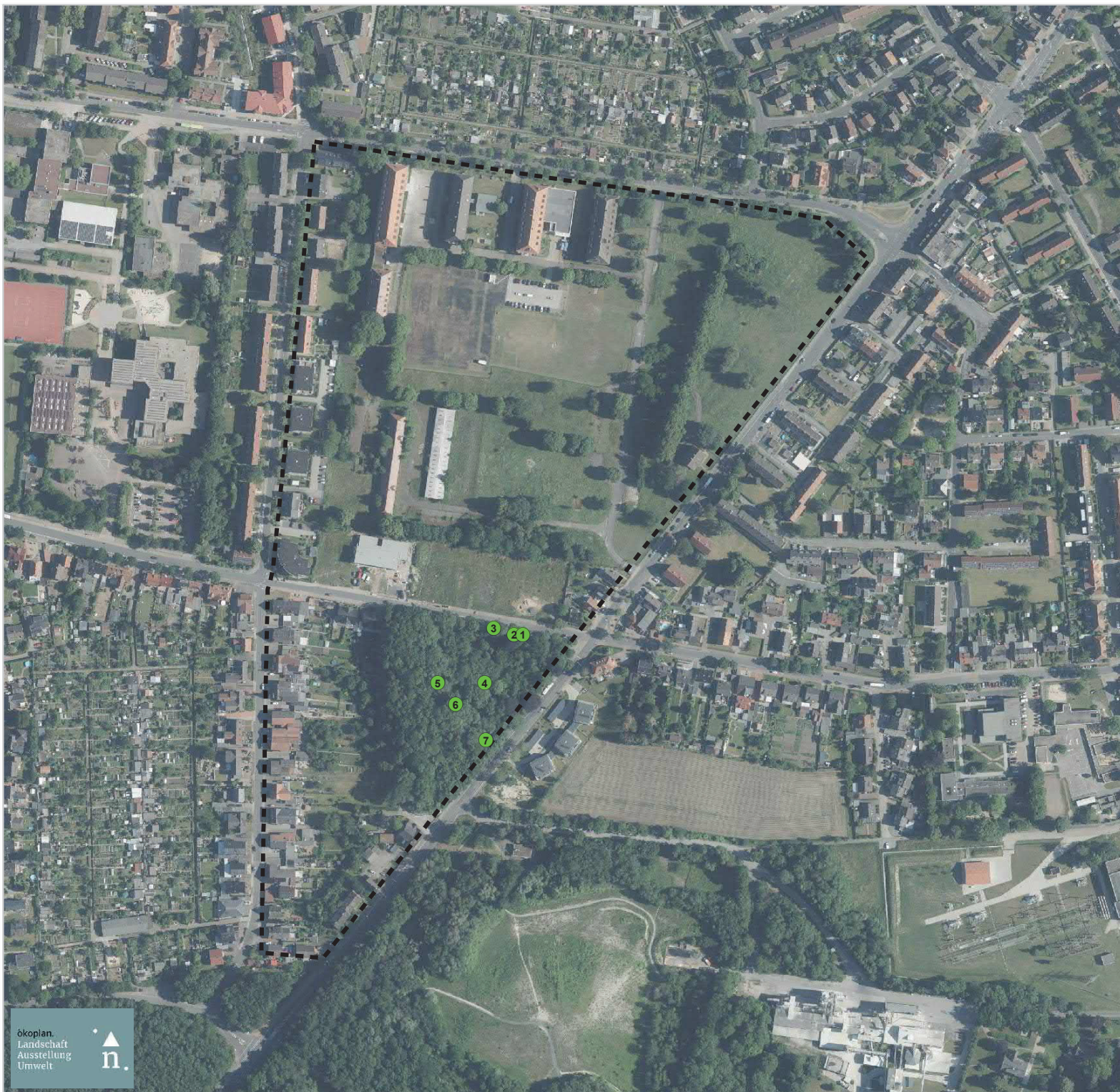
Faunistische Erfassungen und Artenschutzprüfung sowie Erarbeitung eines Umweltberichts zur Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für das Dammloup-Gelände in Rheine

Auftraggeber

Stadt Rheine
Neues Rathaus
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Ökoplan Essen
Savignystraße 59
45147 Essen
www.oekoplan-essen.de

0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de



● Höhlenbaum mit Nummer

--- Untersuchungsgebiet

Karten-Nr.: 3 Maßstab: 1 : 3.000

Höhlenbäume

Projekt-Nr.: 1568

Bearbeiter: ff

Datum: Mrz 2022 Unterschrift

Kartengrundlage:

Datenlizenz Deutschland – Geobasis NRW 2022 – Version 2.0

Faunistische Erfassungen und Artenschutzprüfung
sowie Erarbeitung eines Umweltberichts zur Aufstellung des
Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans
für das Damloup-Gelände in Rheine

Auftraggeber

Stadt Rheine
Neues Rathaus
Klosterstraße 14,
48431 Rheine

Ökoplan Essen
Savignystraße 59
45147 Essen
www.oekoplan-essen.de

0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de